Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8006
(zu Drucksache 11/7971)

28. 09. 90

Sachgebiet 754

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) — Drucksache 11/7971 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Zu § 1 und § 3 Abs. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Nutzung von Grubenmethangas für wirtschaftliche Zwecke — anstelle des Abfackelns — ist energie- und umweltpolitisch wünschenswert und notwendig. Die Einbeziehung in den Gesetzentwurf empfiehlt sich jedoch aus folgenden Gründen nicht:

— Die Einspeisevergütung für in das öffentliche Netz eingespeisten Strom ist bei Grubenmethangas von vergleichsweise geringer Bedeutung, weil die Bergbauunternehmen einen hohen Eigenverbrauch haben und damit die ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge dementsprechend niedrig ist.

— Nach § 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs werden Unternehmen nicht begünstigt, die — unmittelbar oder mittelbar — mindestens 25 % der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland oder einem öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gehören. Diese Voraussetzungen treffen auf die ganz überwiegende Zahl der Zechen zu.

— Im übrigen bedürfte die Frage, ob die Umwandlung von Grubenmethangas in Strom bzw. seine Nutzung für sonstige energetische Zwecke nicht auch ohne zusätzliche Förderung bereits wirtschaftlich ist, noch einer näheren Prüfung. Diese Prüfung ließe sich innerhalb der Fristen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht durchführen.

Zu Nummer 2

Zu § 3 Abs. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag würde die Einspeisevergütung für Wasserkraftwerke über 500 Kilowatt noch über den Regierungsentwurf hinaus deutlich weiter anheben. Aufgrund der im Gesetzgebungsverfahren geführten Gespräche sowie der verfügbaren Unterlagen ist die Bundesregierung jedoch der Auffassung, daß die im Gesetz vorgesehene Mindestvergütung für Wasserkraftwerke dieser Größenklasse, insbesondere für die bereits laufenden Anlagen, einen wirtschaftlichen Betrieb zuläßt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. September 1990 — 121 (421) — 630 01 — En 59/90.

Zu Nummer 3

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie wird die Bitte des Bundesrates aufgreifen und in dem vorgesehenen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen des Gesetzes die Frage untersuchen, ob und ggf. in welchem Maße sich technische und andere Anschluß- und Vertragsregelungen als Hemmnisse bei der Anwendung des Gesetzes erwiesen haben.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333